

Betr.: Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 (Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches, BGBl. I, S. 1189), in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in ihrer Sitzung am 21. März 2003 folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Abtsteinach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Entwicklungsflächen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung

Ober-Abtsteinach

Bereich: „Der Mähacker“ (nord-westlich der Hardbergstraße)
Flur 2 Nrn. 8/19, 19/4, 19/7 und 18/4

Bereich: „Der Mähacker“ (südlich der Hardbergstraße)
Flur 2 Nrn. 9/6, 8/18, 6/5, 21/6 und 21/7

Bereich: südlich der Schulstraße
Flur 1 Nr. 136/23

Bereich: Hohbergstraße
Flur 1 Nrn. 168/11, 169 und 152/3

Unter-Abtsteinach

Bereich: „Kirchberg“, nord-östlich der Lindenstraße
Flur 9 Nrn. 74/7, 66/32, 66/27 und 73/4

Bereich: „Kirchberg“ südlich der Lindenstraße
Flur 9 Nr. 59/6

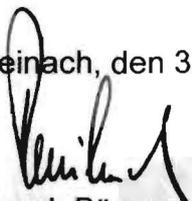
Soweit Grundstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hinein ragen, ist nur die Fläche von einem besonderen Vorkaufsrecht betroffen, die außerhalb des LSG liegt. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück der Gemarkung Ober-Abtsteinach, Flur 1 Nr. 136/23.

Die von einem besonderen Vorkaufsrecht betroffenen Flächen sind im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grau hinterlegt.

§ 3 Inkrafttreten

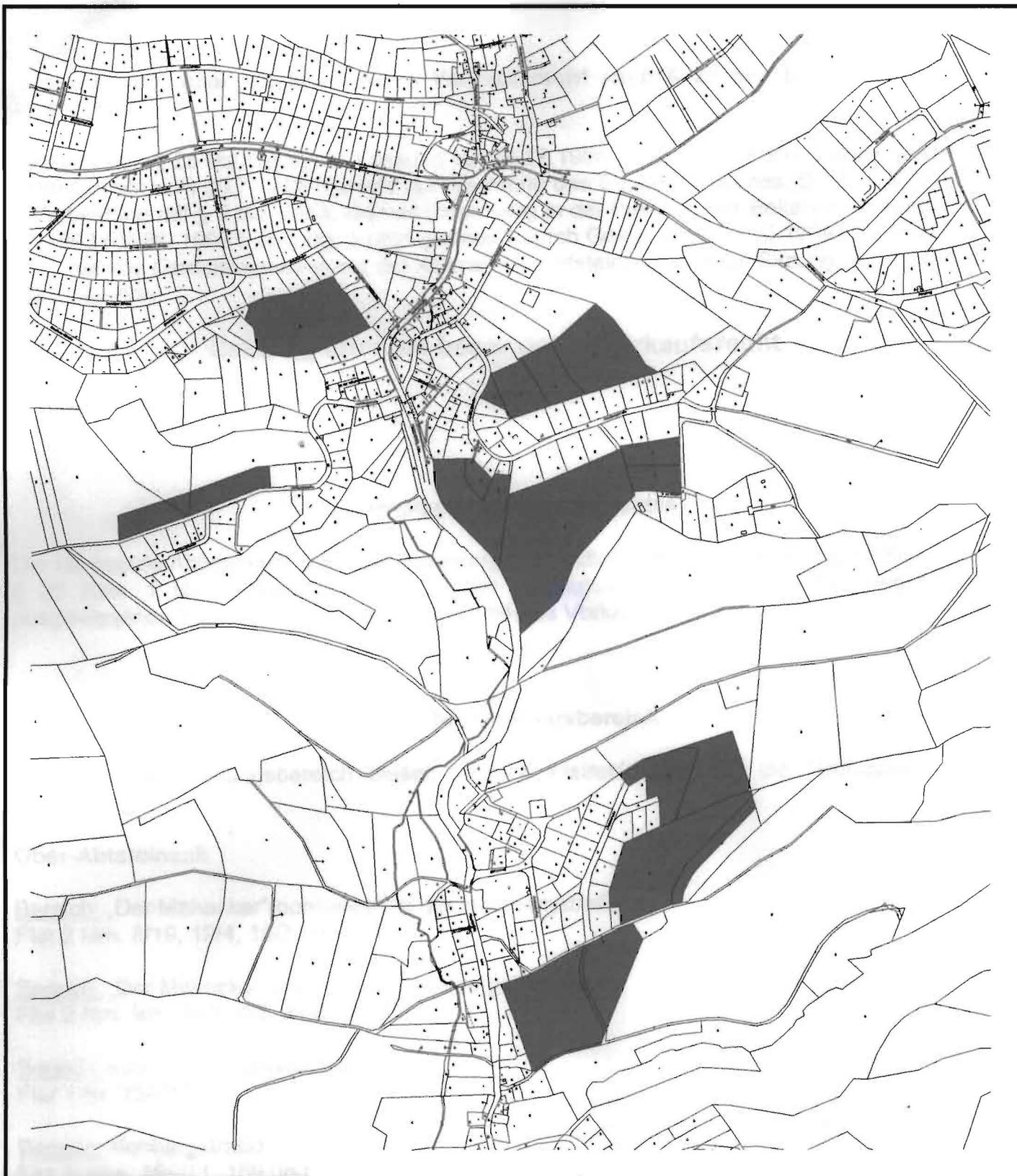
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Abtsteinach, den 30. April 2003


Reinhard, Bürgermeister



Gemeinde:
Abtsteinach
08516 Abt-



Gemeinde Abtsteinach
Kirchstraße 2
69518 Abtsteinach

Lageplan
Maßstab: 1:7500
Plotdatum: 30.4.2003



Anmerkungen :

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.

Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörden des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!

Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!

Darstellung mittels GeoGIS VIEW